
Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen¹

(Vom 11. September 2008)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,*²

gestützt auf §§ 7 und 13 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009³ und in Ausführung des Reglements der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anerkennung

Die an den Fachmittelschulen im Kanton Schwyz ausgestellten Abschlusszeugnisse werden von der EDK anerkannt, wenn sie die im Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

§ 2 Zweck, Lehrstoff, Prüfungsstoff

¹ Die Abschlussprüfung an der Fachmittelschule soll feststellen, ob die Lernziele der Fachmittelschule erreicht sind. Bei den Prüfungen sind nach Möglichkeit selbstständiges Denken, Kreativität und klares Ausdrucksvermögen ebenso stark zu berücksichtigen wie die rein gedächtnismässig erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

² Für die im Fachmittelschulenausweis und Fachmaturitätszeugnis aufgeführten Fächer oder Fachbereiche gelten die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den Schulleitungen ausgestellten Lehrpläne. Sie stützen sich auf den Rahmenlehrplan der EDK für Fachmittelschulen sowie auf Rahmenvorgaben der Fachmittelschulrektorenkonferenz der Zentralschweiz.

³ Der Prüfungsstoff ist durch die Lehrpläne und die in Abs. 2 erwähnten Rahmenvorgaben bestimmt. Er umfasst in der Regel den Stoff der zweiten und dritten Klasse, sowie, insbesondere für den Abschluss der Fach- bzw. Berufsmaturität, Kenntnisse aus der zusätzlichen Allgemeinbildung bzw. aus dem Praktikum.

§ 3 Dauer

¹ Die Ausbildung schliesst an die obligatorische Schulzeit an und dauert bis zum Erwerb des Fachmittelschulenausweises drei Jahre.

² Die Dauer der zusätzlichen Ausbildung bis zum Erwerb der Fachmaturität ist abhängig von den geforderten praktischen oder allgemeinbildnerischen Zusatzleistungen in den entsprechenden Berufsfeldern; sie beträgt jedoch im höchsten Fall ein Jahr.

§ 4 Berufsfelder / Lernbereiche

¹ An den Fachmittelschulen können folgende Berufsfelder angeboten werden:

- Pädagogik
- Gesundheit
- Soziales
- Gestaltung und Kunst

² Die massgeblichen Fächer der Allgemeinbildung (Grundlagenfächer) sind gemäss dem Rahmenlehrplan der EDK in folgende Lernbereiche unterteilt:

- Sprachen und Kommunikation
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Sozialwissenschaften

II. Fachmittelschulausweis

§ 5 Promotionsfächer

¹ Für den Abschluss des Fachmittelschulausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern oder Fachbereichen massgebend:

- a) Grundlagenfächer
1. Deutsch
 2. Französisch oder Italienisch
 3. Englisch
 4. Mathematik
 5. Geschichte / Staatskunde
 6. Psychologie
 7. Naturwissenschaften (nur für das Berufsfeld ‚Gestaltung und Kunst‘)
 - 8.
- b) Berufsfeldspezifische Fächer
- | | |
|------------------------|------------------------------|
| <i>Pädagogik</i> | <i>Gesundheit / Soziales</i> |
| 7. Naturwissenschaften | 7. Naturwissenschaften |
| 8. Sport | 8. Sport |
| 9. Musik | 9. Wirtschaft und Recht |
| 10. Gestalten | 10. Hauswirtschaft |
- Gestaltung und Kunst*
8. Musik
 9. Bildnerisches Gestalten
 10. Technisches Gestalten
- c) Selbstständige Arbeit
11. Note der selbstständigen Arbeit gemäss § 7

§ 6 Zusatzfächer

Die Schulen können weitere Fächer als Zusatzfächer definieren, wobei deren Unterricht mindestens vier Semester dauern muss. Die Fächer werden benotet und im Abschlusszeugnis aufgeführt.

§ 7 Selbstständige Arbeit

¹ Im Rahmen einer selbstständigen Arbeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus den Lernbereichen der Allgemeinbildung oder aus dem berufsfeldbezogenen Bereich selbstständig zu lösen und zu präsentieren.

² Das Verfassen der selbstständigen Arbeit und die Präsentation erfolgen innerhalb eines klar definierten Zeitraums und werden von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet. Die Schule erlässt dazu eine Wegleitung.

³ Bei der Bewertung der selbstständigen Arbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.

§ 8 Zulassung

Zur Abschlussprüfung für den Fachmittelschulausweis wird zugelassen:

- a) wer drei Jahreskurse einer anerkannten Fachmittelschule besucht hat. Dabei ist wenigstens das letzte Schuljahr an der betreffenden Fachmittelschule zu absolvieren;
- b) wer sich fristgerecht zur Abschlussprüfung angemeldet und die vom Regierungsrat festgesetzte Prüfungstaxe entrichtet hat.

§ 9 Prüfungsfächer

¹ Geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Deutsch: schriftlich und mündlich
2. Englisch: schriftlich und mündlich
3. Mathematik: schriftlich
4. Französisch oder Italienisch: schriftlich oder mündlich
5. Geschichte / Staatskunde: schriftlich oder mündlich
6. Berufsfeldbezogenes Fach, je nach gewähltem Berufsfeld: Naturwissenschaften oder Bildnerisches Gestalten: schriftlich oder mündlich

² Die Prüfungsform in den Fächern 4 - 6 gemäss Abs. 1 wird jährlich durch die Schule, in Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement, festgelegt.

§ 10 Prüfungsdauer

¹ Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt 180 Minuten.

² Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt, unter Vorbehalt von Abs. 3, 15 Minuten.

³ Die Dauer der mündlichen Prüfung im berufsfeldbezogenen Fach ‚Bildnerisches Gestalten‘ gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 6 beträgt 30 Minuten.

§ 11 Notenskala

Die Noten des Abschlusszeugnisses sind in ganzen oder halben Zahlen auszu-drücken. 6 ist die beste, 1 die geringste Note. 6; 5.5; 5; 4.5; und 4 sind die Noten für genügende Leistungen; 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5 und 1 sind die Noten für ungenügende Leistungen.

§ 12 Ermittlung der Noten für das Abschlusszeugnis

¹ Die Noten für den Fachmittelschulausweis (künftig Schlussnoten genannt) werden ermittelt:

- a) in Fächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung aus der Prüfungsnote und dem Durchschnitt der beiden letzten Semesternoten (Erfahrungsnote);
- b) in Fächern mit nur schriftlicher oder nur mündlicher Prüfung aus der Prüfungsnote und dem Durchschnitt der beiden letzten Semesternoten (Erfahrungsnote);
- c) in Fächern ohne Prüfung aus dem Durchschnitt der beiden letzten Semesternoten (Erfahrungsnote);
- d) in Fächern mit ausschliesslich Prüfungsnoten aus der Prüfungsnote bzw. aus dem Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote.

² Ergibt sich bei der Berechnung der Schlussnoten ein Bruch, der zwischen zwei halben Zahlen liegt, so wird die Schlussnote nach der Seite der nächsten halben oder ganzen Zahl auf- oder abgerundet. Liegt das Ergebnis genau in der Mitte zwischen einer halben und einer ganzen Zahl, so ist die Auf- oder Abrundung nach der Seite der Prüfungsnote, bei Fächern mit ausschliesslich Prüfungsnoten (gemäss Abs. 1 Bst. d) nach der Seite der schriftlichen Prüfungsnote vorzunehmen.

³ Ist auch die Prüfungsnote eine Viertelnote, so wird die Schlussnote auf die nächste halbe oder ganze Zahl aufgerundet.

§ 13 Bestehensnormen

Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn unter den Noten der Promotions-fächer gemäss § 5 gleichzeitig

- a) der Durchschnitt aus allen Fachnoten mindestens 4.0 erreicht;
- b) höchstens drei Fachnoten ungenügend sind;
- c) die Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht mehr als 2.0 Punkte beträgt.

§ 14 Fachmittelschulausweis

Der Fachmittelschulausweis enthält:

- a) die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule;
- b) die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen;
- c) den Vermerk gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis;
- d) die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung;
- e) die Bestätigung und Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer;
- f) das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit;
- g) die Bestätigung und Bewertung der Zusatzfächer gemäss § 6;

- h) die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie der Ort und das Datum.

III. Fachmaturität

§ 15 Zusätzliche Leistungen für den Abschluss der Fach- bzw. Berufsmaturität

¹ Für den Abschluss der Fach- bzw. Berufsmaturität sind neben dem Fachmittelschulabschluss folgende zusätzlichen Leistungen zu erbringen:

- ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld oder praktische individuelle Leistungen oder eine ergänzende Allgemeinbildung für den Zugang zu einer Pädagogischen Hochschule;
- eine Fach- bzw. Berufsmaturitäts-Arbeit im gewählten Berufsfeld.

² Für die detaillierte Ausgestaltung dieser Zusatzleistungen gilt Art. 17 des EDK-Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen.

§ 16 Fach- bzw. Berufsmaturitätsarbeit

¹ Die Fach- bzw. Berufsmaturitätsarbeit wird im gewählten Berufsfeld verfasst, in Form eines Praktikumsberichts mit Evaluation oder in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen oder der Allgemeinbildung.

² Die Bewertung der Arbeit wird als schriftliche Teilnote, die Bewertung der Präsentation dieser Arbeit als mündliche Teilnote für die Prüfungsnote gewertet.

³ Die Arbeit muss spätestens einen Monat vor dem Termin der mündlichen Präsentation eingereicht werden.

⁴ Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt 30 Minuten.

⁵ Die Schule erlässt für die Abfassung der Fach- bzw. Berufsmaturitätsarbeit eine Wegleitung.

§ 17 Fach- bzw. Berufsmaturitätszeugnis

Das Fach- bzw. Berufsmaturitätszeugnis enthält:

- a) die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule;
- b) die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen;
- c) den Vermerk gesamtschweizerisch anerkanntes Fach- bzw. Berufsmaturitätszeugnis;
- d) die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung;
- e) die Bestätigung und Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer;
- f) die Bestätigung von Thema und Bewertung der selbstständigen Arbeit;
- g) die Bestätigung und Beurteilung der praktischen Leistungen bzw. der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen;
- h) das Thema und die Beurteilung der Fach- bzw. Berufsmaturitätsarbeit;
- i) die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie der Ort und das Datum.

IV. Fachmaturität Pädagogik

§ 18 Grundsatz

¹ Die Fachmaturität Pädagogik schafft die Voraussetzungen für ein Studium an einer Pädagogischen Fachhochschule, namentlich für den Studiengang Vorschul- und Primarstufe.

² Zum Lehrgang wird zugelassen, wer einen Fachmittelschulabschluss im Berufsfeld Pädagogik vorweist.

³ Die Fachmaturität Pädagogik wird entsprechend den Rahmenvorgaben der Fachmittelschulrektorenkonferenz der Zentralschweiz vom 8. März 2008 ausgestaltet. Diese entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der EDK und den Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 30. April 2007.

§ 19 Dauer des Lehrgangs

Die zusätzliche Ausbildung zum Erwerb der Fachmaturität Pädagogik dauert ein Semester (mindestens 16 Wochen).

§ 20 Massgebende Fächer

Für den Erwerb der Fachmaturität Pädagogik sind die Leistungen in folgenden Fächern oder Fachbereichen massgebend:

- a) Fächer
 - Deutsch
 - Französisch oder Englisch
 - Mathematik
 - Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
 - Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie)
- b) Fachmaturitätsarbeit

§ 21 Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Fachmaturitätsarbeit wird im Berufsfeld Pädagogik verfasst.

² Die Arbeit muss spätestens einen Monat vor dem Termin der mündlichen Präsentation eingereicht werden.

³ Die Arbeit wird mit halben und ganzen Noten bewertet. Ein genügend bewerteter schriftlicher Teil ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Präsentation.

⁴ Die mündliche Präsentation dauert 30 Minuten und zählt zu $\frac{1}{4}$ der Gesamtnote.

§ 22 Zulassung zur Fachmaturitätsprüfung

Zur Fachmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer den einsemestrigen Fachmaturitätslehrgang absolviert und die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit der Note 4 abgeschlossen hat.

§ 23 Prüfungsfächer

¹ Geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Deutsch: schriftlich und mündlich
2. Englisch oder Französisch: Prüfung im Rahmen eines externen Sprachzertifikats; mindestens Niveau B 2 *)
3. Mathematik: schriftlich
4. Naturwissenschaften: Biologie, Chemie, Physik: schriftlich
5. Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte und Geografie: mündlich

² Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt 180 Minuten.

³ Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 15 Minuten pro Einzelfach.

⁴ Die Prüfungen werden mit halben und ganzen Noten bewertet.

*) Für die Berechnung der Prüfungsnoten sind die Umrechnungstabellen der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (Aide Mémoire IV) massgebend.

§ 24 Bestehensnormen

Die Fachmaturität wird erteilt, wenn alle der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Durchschnitt aller fünf Prüfungsnoten und der Fachmaturitätsarbeit muss mindesten 4.0 betragen;
- b) es sind höchstens zwei Abschlussnoten ungenügend;
- c) die Summe der Notenabweichung von 4.0 nach unten beträgt nicht mehr als 1.0 Punkt.

§ 25 Wiederholung der Fachmaturitätsprüfung

¹ Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder ausgeschlossen worden ist, kann sie einmal an der nächsten Prüfungssession wiederholen. In Ausnahmefällen kann die Wiederholung an einer anderen Fachmittelschule der Zentralschweiz absolviert werden.

² In diesem Fall legt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in den Fächern mit ungenügenden Noten ab. Die Note der Fachmaturitätsarbeit wird übernommen.

§ 26 Expertenwesen

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden durch eine zentralschweizerische Fachmaturitätsbegutachterkommission validiert.

² Für die Kontrolle und Überprüfung der Prüfungsarbeiten werden die Mitglieder der Maturitätskommission beigezogen.

³ Für die mündlichen Abschlussprüfungen werden Dozierende von Pädagogischen Hochschulen beigezogen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Ergänzendes Recht

¹ Für die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen finden im Übrigen die Bestimmungen des Reglements über die Maturitätsprüfungen sinngemäss Anwendung.

² Für die Fachmaturität Pädagogik gelten ergänzend die Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik der EDK vom 30. April 2007.

§ 28 Rechtsmittel

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, werden vom Regierungsrat nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴ beurteilt.

§ 29 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2008⁵ in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Abschlussprüfungen für die Fachmaturität im Januar 2009.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen vom 16. September 2004⁶ aufgehoben.

³ Das Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 22-32 mit Änderung vom 11. September 2009 (Änderung erziehungsrätliche Weisungen, GS 22-75e).

² Ingress in der Fassung vom 11. September 2009.

³ SRSZ 623.110.

⁴ SRSZ 234.110.

⁵ Abl 2008 2140. Inkrafttreten der Änderung vom 11. September 2009 am 1. Oktober 2009 (Abl 2009 2200).

⁶ GS 20-586.